

Wochentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Zugspurz vierteljährlich:
Bei der Post abgeholt 1.65 M.,
Bei der Post zugestellt 1.95 M.,
Bei Montabaur 1.35 M.,
Bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Geb. Beladen:
Wochentlich zweimal: Zeitplan,
Wochentlich einmal: Wandkalender
mit Wettervorhersage.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Anzeigeebene
für die 6-gesetzte Garde-
zelle oder deren Raum 15 Pfg.
Reklame d. Doppelzelle 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wahrsame Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Berantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 35. Erstes Blatt.

Montabaur, Mittwoch, den 1. März 1916.

49. Jahrgang.

Ch. I. 1./3. 16. K. R. A.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
kenntnis des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-
hören zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
verhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-
erhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(Reichsgesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen vom 3. September 1915 (Reichsgesetzbl. S.
6) und vom 24. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 684*)
eine Zuüberhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetz-
bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 778**)
erst tritt, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
erneut verurteilt sind.

§ 1

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.
b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem
Anfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der unterstehenden Übersichtstafel aufgeführten Stoffen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 8. 15. R. A. A. frei waren.

§ 3

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:
alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, so weit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Unfall ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollauflösung befinden;
alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollauflösung befinden;

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder nützlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Haftstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil aufgrund der vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu entziehen. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder nützlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder im Übereinstimmung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

** Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen Strafen verurteilt sind, bestraft.

Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, vernichtet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verarbeiten und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeort auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollauflösung gehalten werden;
- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I. 1./4. 15. R. R. A., Ch. I. 1./6. 15. R. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung erzeugt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmeverordnungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchen sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe, die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatthen.

§ 4

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Verband) beschlagnahmter Gegenstände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Übersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferant zu beantragen.
- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Übersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund eines Erlaubnischeins gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeins ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Übersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vor sieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt

(Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Roh-

stoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verlauf, jede Befestigung, jeden Versand (Vagetrocksel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Vorordnungen einzurichten. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzurichten. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu gehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft nicht unverpflichtet Meldebescheine zusellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Übersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzurichten. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Übersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Übersichtstafel.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C u. D genannten Fälle				Sonderbestimmung	Ausmaß d. Menge
		A	B	C	D	E		
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorläufiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist es ein Erlaubnisschein erforderlich		
a	Salpeterstickstoff (Inhalt) unreinen, unreinen und gemischten salpetersauren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch entfallender stickstoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisscheins gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen“ von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauhender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg (75)	
b	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg (20)	
c	Japankampfer (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Arzneimittel ausführen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg (20)	
d	Glyzerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischem Glyzerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glyzerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyzerinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit zu bescheinigen;	0,1 kg Glyzerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglyzerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glyzerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglyzerin	50 kg (50)	
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelflies aller Art, in Zinkblende, in schwefriger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauhender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verarbeitung von Schwefelsäure; „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rauhender) mit Salpetersäure, Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelflies und Zinkblende in rauhender und wässriger Schwefelsäure; Herstellung von schwefelaurem Ammon, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	150 kg (150)	
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten Chlorsäuren und überchlorsäuren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampf-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg (125)	
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorläufigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert- und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—	

Coblenz, den 1. März 1916.

Anordnende Behörde:

**Kommandantur
der Festung Coblenz-Grenzstein.**

gez. von Ludwald,
Generalleutnant und Kommandant.

Frankfurt a. M., den 1. März 1916.

Anordnende Behörde:

**Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.**